

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Herold (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Stand und Auswirkungen der Verstaatlichung des Maßregelvollzugs in Thüringen

Der Maßregelvollzug für die Betreuung psychisch kranker oder suchtkranker Straftäter ist in Thüringen im Jahr 2002 privatisiert worden. Im Jahr 2019 hat das Land die Rückführung des Maßregelvollzugs in staatliche Obhut beschlossen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/3578** vom 8. Juli 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2022 beantwortet:

1. Welche Vor- und Nachteile sieht die Landesregierung jeweils in der bisherigen Praxis, den Maßregelvollzug von Privaten ausüben zu lassen und in der angestrebten Praxis, den Maßregelvollzug durch staatliche Stellen ausüben zu lassen?

Antwort:

Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss vom 19. November 2019 eine wichtige Weichenstellung und ein klares Bekenntnis zur Wiederherstellung des verfassungsrechtlichen Regelfalls statuiert. Dieser verfassungsrechtliche Regelfall ist der staatliche Maßregelvollzug.

Die staatliche Organisation des Maßregelvollzugs entspricht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Funktionsvorbehalts, nach dem die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, übertragen ist (Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz). In dem hochsensiblen Bereich des Maßregelvollzugs, dem erhebliche Grundrechtseingriffe immanent sind, soll das staatliche Gewaltmonopol, ebenso wie im Strafvollzug, künftig wieder unmittelbar ausgeübt werden.

Die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen, die aufgrund ihrer psychischen oder Suchterkrankung das Unrecht ihrer Straftat nicht einsehen und deshalb als nicht oder vermindert schuldfähig verurteilt werden können, soll institutionell der gleiche staatliche Schutz gewährt werden, wie voll schuldfähigen im Justizvollzug einsitzenden Personen. Die Privatisierung soll deshalb, wie im Kernbereich des Justizvollzugs, künftig auch im Thüringer Maßregelvollzug keinen Platz mehr haben.

Der Staat hat eine Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, nämlich diese zu sichern, aber auch gegenüber den Untergebrachten, die im Maßregelvollzug darüber hinaus auch psychiatrische Patientinnen und Patienten sind. Wird diese Aufgabe delegiert, besteht die abstrakte Gefahr von Interessenkonflikten, weil wirtschaftliche Anreize und Gewinnerzielungsabsichten nicht auszuschließen sind.

Die Landesregierung will deshalb wieder zur unmittelbaren staatlichen Verantwortung für diese hoheitliche Kernaufgabe zurückkehren.

2. Wie hoch waren die Kosten des Maßregelvollzugs vor der Privatisierung im Jahr 2002, nach der Privatisierung und wie hoch sind die voraussichtlichen Kosten nach der Wiederverstaatlichung?

Antwort:

Bezüglich der Höhe der entstandenen Kosten des Maßregelvollzugs vor der Privatisierung im Jahr 2002 und nach der Privatisierung wird auf die Antwort zu Frage 2 der Kleinen Anfrage 7/38 (Drucksache 7/1366) verwiesen.

Für den Maßregelvollzug nach der Re-Verstaatlichung der Standorte Mühlhausen sowie Hildburghausen wurden im Entwurf der Landesregierung für den Haushaltsplan 2023 im Kapitel 08 14 insgesamt 26.427.100 Euro veranschlagt. Hinzukommen die Ausgaben für den weiterhin privatisierten Standort Stadtroda in Höhe von 15.908.200 Euro in Kapitel 08 29, Titelgruppe 74.

3. Wie gestaltete sich der Wiederverstaatlichungsprozess seit dem Jahr 2019, wie schätzt die Landesregierung den weiteren Fortgang dieses Prozesses ein und welche Rollen spielen dabei externe Experten und Berater?

Antwort:

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie steuert den Transformationsprozess seit dem Jahr 2019 unter Hinzuziehung externen Sachverständigen und führt die notwendigen Verhandlungen mit den beiden betroffenen Trägern der Maßregelvollzugseinrichtungen in Mühlhausen sowie Hildburghausen.

Hinsichtlich des anstehenden, durch eine spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei unterstützten Personalübergangs nach § 613a BGB wurden begleitende Maßnahmen ergriffen, damit möglichst viele der bisher in diesem Bereich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Arbeitgeberwechsel zum Freistaat Thüringen folgen.

Auch die für einen frictionsfreien Übertritt wichtigen Kooperationsleistungen und Vertragseintritte des Freistaats Thüringen wurden gemeinschaftlich mit den Trägern identifiziert.

Hinsichtlich der Rückübertragung der zum Maßregelvollzug gehörenden Aktiva und Passiva gilt nach den maßgeblichen Regelungen der Beleihungsverträge sowie des Kauf-, beziehungsweise Einbringungsvertrags, dass der Freistaat Thüringen die Übertragung des Teilbetriebs Maßregelvollzug, also die Übertragung derjenigen Aktiva und Passiva verlangen kann, die ausschließlich dem Maßregelvollzug dienen. Mit der Erstellung der hierfür essentiellen Rückübertragungsbilanz wurde ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen beauftragt, welches in enger Kooperation mit den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern der heutigen Träger, sowie unterstützt von einer Kanzlei mit einschlägiger Expertise, die Rückübertragungsvereinbarung systematisch vorbereitet.

Da der ursprünglich geplante Rückübertragungszeitpunkt am 31. Dezember 2021 pandemiebedingt nicht gehalten werden konnte, wurden die bestehenden Beleihungsverträge der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen Mühlhausen und Hildburghausen interimweise verlängert. Zum 1. Juli 2022 wurde ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen des Prozesses der Neuorganisation des Thüringer Maßregelvollzugs erreicht: Durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wurde das Thüringer Zentrum für Forensische Psychiatrie als zentrale Verwaltungseinheit der Maßregelvollzugseinrichtungen in Hildburghausen und Mühlhausen errichtet.

Die Gründung erfolgte in Umsetzung des Kabinettsbeschlusses der Landesregierung vom 21. September 2021, mit welchem die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Errichtung einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts ermächtigt wurde. Das Thüringer Zentrum für Forensische Psychiatrie ist eine obere Landesbehörde im nachgeordneten Bereich des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Damit wurden die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen, um die hoheitliche Aufgabe der Behandlung und Betreuung der im Maßregelvollzug untergebrachten Patientinnen und Patienten nunmehr direkt in staatlicher Verantwortung wahrzunehmen.

Der Re-Verstaatlichungsprozess schreitet im laufenden Jahr weiter voran und wird für die Standorte in Mühlhausen sowie in Hildburghausen bis zum Jahresende 2022 abgeschlossen sein.

Für den Standort Stadtroda gibt es noch keine abschließende zeitliche Planung; die Re-Verstaatlichung muss hier bis zum 31. Dezember 2031 erfolgen.

4. Welche Kosten fielen für den Privatisierungsprozess im Jahr 2002 an (bitte die Kosten für externe Experten- oder Beratertätigkeiten gesondert ausweisen)?

Antwort:

Zur Höhe der entstandenen Kosten für externe Experten- oder Beratertätigkeiten, die für den Privatisierungsprozess des Thüringer Maßregelvollzugs im Jahr 2002 entstanden sind, kann keine Aussage mehr getroffen werden.

Auf der Grundlage von Nummer 2.3 der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage 5 zu den Verwaltungsvorschriften für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 75 bis 80 der Thüringer Landeshaushaltsordnung wurden die für die Ermittlung der Kosten notwendigen Unterlagen der Vernichtung zugeführt.

5. Welche Kosten fielen für den Wiederverstaatlichungsprozess seit dem Jahr 2019 bisher an (bitte die Kosten für externe Experten- oder Beratertätigkeiten gesondert ausweisen)?

Antwort:

Für den Re-Verstaatlichungsprozess seit dem Jahr 2019 sind Personal- und Sachausgaben entstanden, die aus dem laufenden Haushalt des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie finanziert wurden. Für den Re-Verstaatlichungsprozess der Maßregelvollzugseinrichtungen der Ökumenischen Hainich Klinikum gGmbH Mühlhausen und der Helios Fachkliniken Hildburghausen GmbH sind seit dem Jahr 2019 bisher für externe Expertinnen- und Experten- oder Beraterinnen- und Beratertätigkeiten Kosten in Höhe von 317.900,42 Euro angefallen.

6. Welche Kosten werden voraussichtlich zukünftig noch in diesem Prozess anfallen (bitte die Kosten für externe Experten- oder Beratertätigkeiten gesondert ausweisen)?

Antwort:

Nach Vollzug der Re-Verstaatlichung an den Standorten Mühlhausen und Hildburghausen werden keine Kosten mehr für den Prozess der Rücküberführung anfallen.

Aussagen über zukünftige Kosten für den Standort Stadtroda können zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen werden.

Für eventuell anfallende Ausgaben für Sachverständigenleistungen im Jahr 2023 wurde im Entwurf der Landesregierung für den Haushaltsplan 2023 in Kapitel 08 29, Titel 526 74 vorsorglich ein Betrag von 200.000 Euro eingestellt.

7. Welche Auswirkungen hat die Wiederverstaatlichung auf die Patienten und die Beschäftigten des Maßregelvollzugs?

Antwort:

Der Prozess der Re-Verstaatlichung hat für die Untergebrachten in Bezug auf ihre Betreuung und ihre Behandlung keine Auswirkungen.

Für die Beschäftigten der Einrichtungen des Maßregelvollzugs stellt die Re-Verstaatlichung einen Betriebsübergang nach § 613a BGB dar. Die Beschäftigten, die dem Betriebsübergang nicht widersprechen, werden zu den jeweils bestehenden Arbeitsvertragsbedingungen weiterbeschäftigt; alternativ besteht die Möglichkeit des Vertragsabschlusses mit dem Freistaat Thüringen und eines Wechsels in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

8. Warum hat die Verwaltungsbehörde "Thüringer Zentrum für Forensische Psychiatrie" seinen Sitz in Erfurt und nicht beispielsweise in Hildburghausen oder Mühlhausen, wo sich die derzeit noch tätigen privaten Träger befinden, deren Personal in den Landesdienst überführt werden soll?

Antwort:

Der Sitz Erfurt für das Thüringer Zentrum für Forensische Psychiatrie wurde gewählt, um zukünftig in Bezug auf alle drei Standorte eine zentrale Erreichbarkeit zu gewährleisten.

9. Welche konkreten Gründe liegen vor, dass die Neuorganisation des Maßregelvollzugs in Stadtroda erst ab dem Jahr 2032 erfolgen kann und wieso wurde hier keine Lösung gefunden, um die Vertragslaufzeit zu verkürzen?

Antwort:

Mit Wirkung ab 1. Januar 2002 wurde der Maßregelvollzug in Thüringen durch Beleihung auf drei private Träger übertragen. Grundlage der Rechtsbeziehungen sind entsprechende Beleihungsverträge. Der Beleihungsvertrag mit der Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Dieser endet am 31. Dezember 2031.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Beleihungsvertrags verlängert sich die Vertragslaufzeit desselben um weitere 30 Jahre, sofern er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von fünf Jahren zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat von dieser Kündigungsoption Gebrauch gemacht und den Beleihungsvertrag mit der Asklepios Fachklinikum Stadtroda GmbH gekündigt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde der Beleihungsvertrag mit dem Fachklinikum Stadtroda gleichzeitig mit dem Vertragsverhältnis der beiden anderen Träger gekündigt.

10. Wird die Landesregierung im Zuge der Wiederverstaatlichung des Maßregelvollzugs auch eine Novellierung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes anstreben und wenn ja, welche Anpassungen sollen vorgenommen werden?

Antwort:

Anlässlich der Re-Verstaatlichung ergibt sich keine Notwendigkeit einer Novellierung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes.

11. Strebt die Landesregierung zukünftig an, die Möglichkeit des direkten Beschwerdewegs zum Oberlandesgericht gegen Entscheidungen des Landgerichts bei Zwangsmedikationen einzuführen?

Antwort:

Etwaige Regelungsbedarfe aus anderen Gründen als der Re-Verstaatlichung werden im Zuge der nächsten Novellierung des Thüringer Maßregelvollzugsgesetzes geprüft.

Werner
Ministerin